

26/SN-18 ME
17. April 1984

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 10.166/2-4/84

Strafrechtsänderungsgesetz 1984

1010 Wien, den 17. April 1984
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft

Klappe - Durchwahl

An
 das Bundesministerium für Justiz

19. APR. 1984

in

WIEN1984-04-20 *fischer*
S. Bauer

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 26. Jänner 1984, GZ. 318.002/8-II/1/83 zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 5

Vom ho. Standpunkt aus wird die Ergänzung des § 159 Abs. 2 des Strafgesetzbuches begrüßt. Es wird damit der durch das Zweite Antikorruptionsgesetz (BGBL.Nr. 205/1982) auf Fälle, wo der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit erst durch Eingreifen der öffentlichen Hand verhindert wurde, ausgeweitete Tatbestand der fahrlässigen Krida eingeschränkt. Es soll derjenige nicht mehr bestraft werden, der in volkswirtschaftlichem Interesse - wozu in erster Linie auch arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte gehören - gehandelt hat. Auf diese Weise werden der derzeitigen wirtschaftlichen Lage angepaßte Entscheidungen großer Unternehmen, insbesondere im verstaatlichten Bereich, im Hinblick auf arbeitsmarktpolitische und strukturpolitische Erfordernisse erleichtert.

Im Zusammenhang mit dem Zweiten Antikorruptionsgesetz muß auf ein den ho. Zuständigkeitsbereich berührendes Problem, welches auch durch den vorliegenden Entwurf nicht behoben wird, hingewiesen werden.

- 2 -

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung und die nachgeordneten Dienststellen haben in Vollziehung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen Beihilfen in Form von Zuschüssen, Zinsenzuschüssen, Darlehen und Haftungsübernahmen an Unternehmen zu gewähren (§ 27 ff; § 35 ff; § 39a und § 39b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969). Derartige Begehren werden vielfach auch von Unternehmen gestellt, die von einer Insolvenz bedroht sind. Es kann sich in einem Teil dieser Fälle nun der Verdacht erheben, daß das antragstellende Unternehmen als Schuldner mehrerer Gläubiger fahrlässig seine wirtschaftliche Lage derart beeinträchtigt hat, daß ohne Beihilfe nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz Zahlungsunfähigkeit eintreten würde. Die mit einem solchen Fall befaßte Behörde (hier:Dienststelle der Arbeitsmarktverwaltung) wäre daher gemäß § 84 der Strafprozeßordnung verpflichtet, diesen Sachverhalt - weil gemäß § 159 Abs. 2 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht - als eine von ihr wahrgenommene strafbare Handlung der Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichtes anzuseigen.

Diese Verpflichtung steht im Widerspruch zum Gesetzesauftrag des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, gefährdete Arbeitsplätze in volkswirtschaftlichem Interesse durch die Gewährung von Beihilfen zu sichern und zu erhalten. Konkret bedeutet dies, daß ein Unternehmen in seinem Bestand nur durch die Gewährung einer Beihilfe gesichert werden kann und somit Arbeitsplätze erhalten werden, und die Dienststelle der Arbeitsmarktverwaltung aber durch die im § 84 der Strafprozeßordnung enthaltene Bestimmung gleichzeitig verpflichtet ist, Strafanzeige gegen die Unternehmensführung zu erheben. Hierin schaffen nun die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung eine zusätzliche Gefährdung des Unternehmens und würden somit das ihnen vom Gesetzgeber übertragene Förderungsziel, die Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen, vereiteln.

Für den mit einem Begehren auf Förderung konfrontierten Beamten der Arbeitsmarktverwaltung stellt sich zumindest im Hinblick

- 3 -

auf seine Anzeigepflicht das Problem in der gleichen Weise wie für den in den Erläuterungen zum Entwurf (Seite 26) angeführten Verantwortlichen verstaatlichter Unternehmungen.

Auch die Förderung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz haben primär gesamtwirtschaftliche, arbeitsmarkt-, regional- und strukturpolitische Zielsetzungen, die durch ein der Anzeigepflicht unterliegendes Verwaltungsorgan nicht in der vom Gesetz intendierten Art und Weise wahrgenommen werden können bzw. dürfen.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß nicht nur § 84 der Strafprozeßordnung die Behörde oder das Amt zur Erstattung der Anzeige verpflichtet, sondern auch § 53 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333, eine Meldepflicht des einzelnen Beamten bezüglich von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen normiert.

Die in den Erläuterungen angeführte Verunsicherung im Management großer Unternehmungen, insbesondere der verstaatlichten Wirtschaft, ist somit letztlich auch für einen Beamten gegeben, dessen Aufgabe es einerseits ist, durch die Gewährung einer Beihilfe eine Insolvenz zu verhindern und somit die Fortführung eines Unternehmens zu ermöglichen, der sich aber anderseits strafgesetzwidrig verhält, wenn er seinen Verdacht auf das Vorliegen fahrlässiger Krida pflichtwidrig nicht anzeigt. Das Tatbestandsbild der fahrlässigen Krida vor Inkrafttreten des Zweiten Antikorruptionsgesetzes hat ein solches Problem nicht nach sich gezogen. Damals konnte sich der Verdacht auf das Vorliegen einer fahrlässigen Krida erst nach eingetretener Zahlungsunfähigkeit ergeben. Es konnte also niemals einer, dessen Aufgabe die Verhinderung der Zahlungsfähigkeit war, in das geschilderte Dilemma kommen.

Um die rechts- und arbeitsmarktpolitische Zielsetzung der Erhaltung und Sicherung der Arbeitsplätze in gefährdeten Unternehmen überhaupt wahrnehmen zu können, muß jedenfalls sicher-

- 4 -

gestellt werden, daß das aus einem Gesetzesvollzug sich ergebende Verhalten nicht in ein strafgesetzlich zu verfolgendes Verhalten umgewandelt wird.

In diesem Zusammenhang sei auch noch darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber sein verstärktes Bemühen um die Fortführung gefährdeter Unternehmen im Hinblick auf arbeitsmarktpolitische Erfordernisse durch die Erlassung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes, BGBI.Nr. 370/1982, gerade in jüngster Zeit zum Ausdruck gebracht hat.

Es wird daher mit Nachdruck der Antrag gestellt, im vorliegenden Entwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz 1984 eine Änderung des § 84 StPO dahingehend aufzunehmen, daß eine Verpflichtung der Behörden und Ämter zur Anzeige dann nicht besteht, wenn die Erstattung der Anzeige dem in ihrem Zuständigkeitsbereich zu vollziehenden Gesetzesauftrag widerspricht.

Weiterer Abänderungsantrag

Die Auswirkungen der neueren Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auf den Zusammenhang von verfassungsrechtlich festgelegter Gehorsamspflicht des Beamten einerseits und strafgesetzlicher Verantwortlichkeit des Beamten bei Vollzug einer gesetzwidrigen Weisung andererseits geben Anlaß, einen weiteren Änderungsantrag zu stellen.

In einem 1979 ergangenen Erkenntnis hat nämlich der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß unter "strafgesetzlichen Vorschriften" seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches jedenfalls die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Vorschriften zu verstehen sind. Daraus folge, daß auch "echte Beamtenelikte" unter diesen Begriff fallen. Auch die Bestimmungen über den Mißbrauch der Amtsgewalt seien "strafgesetzliche Vorschriften" im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG und der entsprechenden einfachgesetzlichen Regelungen für die jeweils in Betracht kommenden Beamten (Erkenntnis vom 17.12.1979, Z. 555/78; Slg. A 9955).

- 5 -

Diese Entscheidung hat in Verbindung mit der Beschreibung ähnlich gelagerter Fälle jüngst in entsprechend kommentierter Form durch Veröffentlichung unter dem Titel "Neue Grenzen der Weisungsgebundenheit des Beamten" in: Der öffentlich Bedienstete, 1983, Nr. 10, S 28 f., erhöhte Publizität erlangt.

Mit der in diesem Erkenntnis zum Ausdruck gebrachten Rechtsmeinung - der Miteinbeziehung der "echten Beamtendelikte" in den in Art. 20 Abs. 1 genannten Begriff "strafgesetzliche Vorschriften" - hat der Verwaltungsgerichtshof die bisher von Praxis und Lehre mehrheitlich vertretene Auffassung vom Grad und vom Inhalt der Weisungsgebundenheit des Beamten grundlegend geändert.

Das Delikt des Mißbrauches der Amtsgewalt gemäß § 302 StGB begeht ein Beamter, der mit dem Vorsatz, einen anderen in seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich mißbraucht. Seine Amtsgewalt mißbrauchen heißt somit, seine Amtsgeschäfte im Rahmen der Hoheitsverwaltung zwar befugt, aber konkret rechtswidrig vorzunehmen. Hiezu ist nach der Judikatur zu beachten, daß "einen anderen in seinen Rechten zu schädigen" sich nicht auf einen Eingriff in ein durchsetzbares subjektives Recht beschränkt. Auch die Schädigung besonderer staatlicher Interessen, die mit keinem durchsetzbaren Anspruch eines konkreten Rechtssubjektes verbunden sind, ist miteingeschlossen, so etwa das Recht auf Strafverfolgung oder die Wahrung von Verletzungen wichtiger öffentlicher Interessen im Rahmen von verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

Vor dem zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes wurde von Praxis und Lehre (so insbesondere von Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, System, Wien 1972, Seite 432; Ringhofer, die strafgesetzwidrige Weisung, in : Festschrift für A. Merkl, 1970, Seite 319; anderer Ansicht jedoch: Lengheimer, Die Gehor-

- 6 -

samspflicht der Verwaltungsorgane, 1975, Seite 56 ff, ders. Die Weisung, in: Ermacora, u.a., Allgemeines Verwaltungsrecht 1979, Seite 213 ff) angenommen, daß im Sinne des § 20 B-VG ein nachgeordnetes Verwaltungsorgan die vom zuständigen Organ erteilte Weisung nur dann nicht zu erfüllen hätte, wenn sie einen strafgesetzwidrigen Erfolg außer dem der "echten Beamtendelikte", herbeiführen würde. Nach dieser Auslegung wäre eine Weisung auch dann zu befolgen, wenn ihre Durchführung objektiv den Tatbestand des Mißbrauches der Amtsgewalt erfüllte, d.h. die objektiv gleiche Handlung würde ohne Weisung unter die Strafsanktion des Mißbrauches der Amtsgewalt stehen, mit Weisung wäre sie nicht nur straflos, sondern ihre Ausführung wäre die rechtmäßige Erfüllung der Gehorsamspflicht. In der Praxis bedeutete dies, daß der Beamte bei Erteilung der Weisung vom zuständigen Organ nicht zu überprüfen hatte, ob sein Handeln aufgrund einer gesetzwidrigen Weisung zu einer Gesetzwidrigkeit im Sinne des oben beschriebenen Beamtendeliktes führen könnte. Er war somit nicht berechtigt, gesetzwidrige Weisungen abzulehnen und kam vor allem nicht in die Lage, die Ausführung von Weisungen mit dem Argument zu verzögern, er müsse die Ge setzmäßigkeit im Hinblick auf seinen möglichen Verstoß gegen Beamtendelikte prüfen.

Die Miteinbeziehung der Beamtendelikte in den Begriff "strafgesetzliche Vorschriften" des Art. 20 Abs. 1 B-VG verhält nun das angewiesene Organ vor Befolgung einer Weisung indirekt dazu, die Rechtmäßigkeit der ihm erteilten Weisung zu prüfen. Der angewiesene Beamte steht im Dilemma zwischen Gehorsamspflicht und Strafandrohung; der, der Weisung erteilt, kann nicht damit rechnen, daß der Adressat der Weisung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit zum gleichen Ergebnis kommt wie er selbst. Es braucht nicht besonders betont werden, daß diese Situation insbesondere im Bereich der Vollziehung unbestimmter Gesetzesbegriffe oder der Übung des freien Ermessens unbefriedigend ist.

Die Folge ist zum einen Unsicherheit innerhalb der Beamenschaft. Wichtige Entscheidungen werden verzögert oder - was noch schwerer

- 7 -

wiegt - nicht primär im Sinne des zu vollziehenden Gesetzesauftrages, sondern im Hinblick auf das geringste persönliche Risiko getroffen. Dies führt zu einer Schwerfälligkeit und liegt nicht im Sinne einer effizient zu führenden Verwaltung. Zum anderen ist nicht mehr gewährleistet, daß die Verwaltung einheitlich und widerspruchsfrei - wie verfassungsrechtlich vorgesehen - geführt wird. Nicht mehr die Auslegung des übergeordneten Organes gilt, sondern jeweils soviele Auslegungen wie vollziehende Beamte.

Die wohl schwerwiegendersten Folgen liegen nicht nur in der persönlichen Entscheidung des Beamten und auch nicht nur in möglichen Divergenzen der Vollzugspraxis, sondern auch in der Auswirkung auf den verfassungsrechtlichen Weisungszusammenhang. Wenn ein nachgeordnetes Organ eine vom Minister erteilte Weisung unter Berufung auf seine strafgesetzliche Verantwortung hinsichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit ablehnen kann, ist die verfassungsrechtlich vorgesehene Leitung der Behörden durch das oberste Organ und die diesem System entsprechende Gestaltung der rechtlichen und politischen Verantwortung der Minister in Frage gestellt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung schlägt daher vor - da der Weg einer Änderung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Befolgung von Weisungen wohl einer grundsätzlichen Diskussion bedürfte und voraussichtlich auch nur schwer gangbar erscheint -, auf einfachgesetzlichem Wege die strafgesetzlichen Bestimmungen der "echten Beamtendelikte" zumindest so zu formulieren, daß eine Handlung auf Grund einer vom zuständigen Organ erteilten Weisung den Tatbestand eines solchen Deliktes nicht zu erfüllen vermag, wenn nicht besondere Umstände, wie Willkür, Begünstigung, Gewinnabsicht etc. hinzukommen.

Zu Art. IV, Z. 11:

- 1) Der österreichischen Bundesverfassung ist der Begriff "Sozialhilfe" fremd. Sie enthält in Art. 12 Abs. 1 Z 1 den Kompetenztatbestand "Armenwesen", über den das geltende Sozialhilferecht der Länder jedoch wesentlich hinausgeht.

Dem Bund ist es seit Inkrafttreten der Kompetenzartikel der Bundesverfassung (1925) nicht gelungen, ein entsprechendes Grundsatzgesetz zu erlassen. Auch der im Jahre 1967 vom Bundesministerium für Inneres vorgelegte Entwurf eines Fürsorgegrundsatzgesetzes wurde von den Bundesländern als unzureichend abgelehnt. Ein Jahr später teilte dieses Bundesministerium, das damals gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 lit. e des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBl.Nr. 94/1945, für die Wahrnehmung der Interessen des Bundes in Angelegenheiten des Armenwesens zuständig war, den Ländern mit, daß der Bund von der Erlassung eines Fürsorgegrundsatzgesetzes Abstand nehme und es daher den Ländern überlassen bleibe, auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Übergangsgesetz 1920 moderne Landesgesetze auf dem Gebiete der Fürsorge zu schaffen.

Die Länder haben in der Folge Sozialhilfegesetze erlassen, die fast durchwegs als Leistungsgruppen Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes (des Lebensunterhaltes oder des ausreichenden Lebensunterhaltes), Hilfe in besonderen Lebenslagen und soziale Dienste vorsehen, wobei auf die beiden letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht. Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Sozialhilfegesetze sind Art. 12 B-VG im Zusammenhang mit § 3 Abs. 2 Übergangsgesetz 1920 (seit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1974 Art. 15 Abs. 6 B-VG) und Art. 15 Abs. 1 B-VG, soweit durch die Landesgesetze der Rahmen des Armenwesens überschritten wird.

Trotz der Verzichtserklärung seitens des damals zuständigen Bundesministeriums für Inneres steht dem Bundesgesetzgeber nach wie vor die Kompetenz "Armenwesen" zu. Es erhebt sich daher die Frage, welchen Inhalt der Kompetenztatbestand "Armenwesen" hat. Zum Zeitpunkt der Entstehung der Bundesverfassung verband sich mit dem Begriff "Armenwesen" die "Armenversorgung", von der der IV. Abschnitt des Heimatgesetzes (RGBl.Nr. 105/1863) und die sogenannten Armengesetze sprachen. Ausgehend von der in der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes ent-

- 9 -

winkelten Versteinerungstheorie sind diese Armengesetze der Länder zur Erfassung des Inhaltes des Kompetenzstatbestandes "Armenwesen" heranzuziehen. Der Grundsatz dieser Armengesetze bestand darin, daß die Gemeinde für den unentbehrlichen Lebensunterhalt von Personen, die sich diesen nicht selbst beschaffen konnten, aus öffentlichen Mitteln aufzukommen hatte. Die Armenpflege bestand bei gänzlicher Armut in der Versorgung, d.i. in der vollständigen Erhaltung des Armen, bei nur teilweiser Armut in der Unterstützung, d.i. in der Gewährung jenes Teiles des unentbehrlichen Unterhaltes, den das betreffende Individuum durch eigene Kraft oder Mittel (eventuell durch anderweitige Hilfe) nicht zu beschaffen vermag. Nach den Armengesetzen umfaßte die Versorgung im Falle gänzlicher Armut die Beistellung einer Wohnung mit Beheizung, von Kleidung, Naturalkost (oder Leistung eines entsprechenden Geldbetrages), Verpflegung im Krankheitsfall einschließlich ärztlicher Hilfe und Beistellung der Heilmittel. Bei Minderjährigen waren die Erziehungskosten zu tragen. Lediglich das Armengesetz für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien sah auch die Beschaffung der nötigsten Arbeitswerkzeuge und die Beschaffung von Arbeit vor.

Aus dieser Rechtslage im Bereich des Armenwesens im Versteinerungszeitpunkt (1925-Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel) geht hervor, daß der Kompetenzstatbestand "Armenwesen" im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG seinem Inhalt nach nur Regelungen erlaubt, die in den Sozialhilfegesetzen der Länder mit "Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes" bzw. "Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes" oder "Hilfe zur Sicherung des ausreichenden Lebensunterhaltes" umschrieben sind. Selbst unter Berücksichtigung einer dynamischen Weiterentwicklung des Armenwesens erstreckt sich die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes nicht auf die "Hilfe in besonderen Lebenslagen" und die Regelung

- 10 -

von "sozialen Diensten" (vgl. auch BERCHTOLD, Verfassungsrechtliche Fragen des österreichischen Sozialhilferechtes, in "Probleme der Fürsorge und Sozialhilfe im Wohlfahrtsstaat", hrsg. von H.KREJCI, S. 43 f.).

Wie den Erläuterungen zu § 180a Strafvollzugsgesetz (Art. IV Z 11 des gegenständlichen Entwurfes) zu entnehmen ist, sind unter den zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach den sozialhilferechtlichen Bestimmungen gewährten Leistungen jene Leistungen gemeint, die als Hilfen in besonderen Lebenslagen gewährt werden und - wie bereits ausgeführt - nicht dem Armenwesen zuzuordnen sind.

Wohl aber könnte sich die gegenständliche Grundsatzbestimmung allenfalls auf jene Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben beziehen, die als Anspruchsleistungen im Rahmen der "Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes" als "Hilfe zur Erwerbsbefähigung" (dieses umfaßt alle Leistungen, die zur Eingliederung des Hilfesuchenden in das Erwerbsleben notwendig sind und ist in erster Linie auf Minderjährige abgestellt) erbracht werden. Diese Leistungen sind als "Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes" derzeit in folgenden sozialhilferechtlichen Bestimmungen geregelt: § 18 Abs. 2 Bgld. SHG, § 12 Abs. 2 Ktn. SHG, § 17 O.Ö. SHG, § 16 Abs. 2 Sbg. SHG, § 12 Stmk. SHG und § 18 Abs. 2 Wr. SHG.

- 2) Abgesehen davon bedürfte eine solche grundsatzgesetzliche Bestimmung einer ausführungsgesetzlichen Regelung durch die Länder. Grundsatzgesetzliche Regelungen richten sich nämlich ausschließlich an die Landes(ausführungs)gesetzgebung. Sie sind ohne Ausführungsgesetz selbst dann nicht unmittelbar anwendbar, wenn sie in inhaltlicher Hinsicht einer unmittelbaren Vollziehung zugänglich wären (VfSlg 3340/1958, 7263/1974). Auch dürfen Grundsatzgesetze nicht überdeterminiert sein, d.h. sie dürfen keine Detailregelungen treffen (VfSlg 2087/1951, 3598/1959).

- 11 -

Dem widerspricht jedoch die in Rede stehende Grundsatzbestimmung. Sie enthält auch keine Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze.

- 3) Im Art. IV Z 11 des gegenständlichen Entwurfes wird von "der Berechtigung der Person zum Empfang von Leistungen zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach den sozialhilferechtlichen Bestimmungen des Landes" gesprochen. Das verleitet zur Ansicht, daß auf diese Leistungen ein Rechtsanspruch besteht, was jedoch nicht der Fall ist.
- 4) Seit dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBI.Nr. 389, fallen Angelegenheiten der allgemeinen und besonderen Fürsorge in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Dem trägt auch Artikel XX Abs. 3 letzter Satz des Entwurfes Rechnung. Freilich wäre es nach ho. Auffassung zweckmäßig gewesen, bereits vor Versendung des Gesetzentwurfes das Einvernehmen mit dem ho. Ressort herzustellen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ersucht, im Hinblick auf die besondere Bedeutung der zu Art. I, Z. 5 aufgezeigten Probleme und ihre aktuellen Auswirkungen vor allem auf dem ho. Vollzugsbereich um eine ergänzende Besprechung in der Angelegenheit vor einer endgültigen Ausarbeitung der Fassung des Entwurfes des Strafrechtsänderungsgesetzes 1984.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67 in Kenntnis gesetzt.

Dam

Präsidium des Nationalrates

in WIEN, I.

Parlament

Der Bundesminister:

D a l l i n g e r

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, zur gefälligen Konstituierung.

25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Der Bundesminister:

DALLINGER

*Für die Abrechnung
der Ausfertigung:*